



Die UN-Konvention und ihre Anforderungen an nationale Rechtssysteme

*Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichts
Mitglied im Bundesvorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.*

Die UN-Konvention und ihre Anforderungen an nationale Rechtssysteme

*Vortrag auf dem 15. Weltkongress von Inclusion International
in Berlin am 18. Juni 2010*

Peter Masuch
Präsident des Bundessozialgerichts

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILF E FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 206411-0, WWW.LEBENSILF E.DE

Die UN-Konvention und ihre Anforderungen an nationale Rechtssysteme

*Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichts
Mitglied im Bundesvorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.*

I. Einleitung

*Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ohne Vorbehalte ratifiziert.
Welche Bedeutung entfaltet die BRK als deutsches Bundesrecht?*



BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILF E FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 206411-0, WWW.LEBENSILF E.DE



Die UN-Konvention und ihre Anforderungen an nationale Rechtssysteme

*Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichts
Mitglied im Bundesvorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe für
Menschen mit geistiger Behinderung e.V.*

II. Transformation - Umwandlung

Durch die Unterzeichnung der Konvention wird das völkerrechtliche Übereinkommen als ein Vertrag zwischen den souveränen Staaten geschlossen. Bindungen kann ein solcher Vertrag zunächst nur zwischen den Staaten entfalten.

Für die innerstaatliche Inkraftsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages – wie hier die BRK – ist nach deutschem Staatsrecht die Transformation in das innerstaatliche Recht durch den Gesetzgeber erforderlich. Auch die Beteiligung des Bundesrates ist staatsrechtlich erforderlich.



BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFTE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 206411-0, WWW.LEBENSILFTE.DE

Die UN-Konvention und ihre Anforderungen an nationale Rechtssysteme

*Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichts
Mitglied im Bundesvorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe für
Menschen mit geistiger Behinderung e.V.*

III. Rechte aus der BRK konkret

Im Vordergrund der BRK steht die Staatenverpflichtung, die gesellschaftlichen und staatlichen Voraussetzungen voller Teilhabe von behinderten Menschen überhaupt erst herzustellen. Es gibt drei Arten von staatlichen Pflichten:

- 1. Den Respekt vor dem Abkommen mit der Pflicht, die darin enthaltenen Menschenrechte nicht zu verletzen.*
- 2. Die Schutzpflicht der Staaten, die Verletzung der Menschenrechte durch Dritte, vor allem Private, abzuwenden.*
- 3. Die klassische positive Staatenpflicht zum Erlass von gesetzlichen und anderen Maßnahmen, um die größtmögliche Realisierung der betreffenden Menschenrechte sicher zu stellen.*

Inwieweit ergeben sich unmittelbare, insbesondere einklagbare Rechte aus der BRK?

Die Rechtsprechung ist an die BRK als Teil des einfachen Bundesrechts gebunden.

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFTE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 206411-0, WWW.LEBENSILFTE.DE



Die UN-Konvention und ihre Anforderungen an nationale Rechtssysteme

*Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichts
Mitglied im Bundesvorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.*

IV. 1. Die Rechte im Einzelnen

Die Rechtsprechung kann zur Umsetzung der BRK nur dann einen Beitrag leisten, wenn sie vom betroffenen Bürger, der sich in seinen Rechten verletzt sieht, auch angerufen wird.

Wichtige Beispiele:

- *Wahlrecht auf den Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule*
- *Privatleben*
- *Handlungsfähigkeit*
- *Unversehrtheit*
- *Unabhängige Lebensführung*

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 2084 11-0, WWW.LEBENSILFE.DE

Die UN-Konvention und ihre Anforderungen an nationale Rechtssysteme

*Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichts
Mitglied im Bundesvorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.*

2. Selbstvollziehende Normen

Dies ist eine Frage nach dem Wortlaut der Norm selbst.

3. Bundesstaaten

Gemäß Art. 70 Abs. 1 GG haben grundsätzlich die Länder das Recht der Gesetzgebung: Schulrecht

Nach Art. 4 Abs. 5 entgegen beansprucht die BRK Geltung für alle Teile eines Bundesstaates.

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 2084 11-0, WWW.LEBENSILFE.DE



Die UN-Konvention und ihre Anforderungen an nationale Rechtssysteme

*Peter Masuch, Präsident des Bundessozialgerichts
Mitglied im Bundesvorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe für
Menschen mit geistiger Behinderung e.V.*

*Vielen Dank für Ihre geschätzte
Aufmerksamkeit*

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., LEIPZIGER PLATZ 15, 10117 BERLIN, TEL.: 030 2084 11-0, WWW.LEBENSHILFE.DE